Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Dienstag, den 10 Febr. 1801.

Miertes Quartal.

Den 21 Pluviose IX.

Vollzieh ung krath. Beschluß vom 28. Jan.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Kunfte und Wissenschaften, über die Rothowendigkeit, die ehrwürdige Clase der Religionsdiener indessen, bis von dem geseigebenden Rath die zwecknäßigsten Mittel zur völligen Befriedigung ihrer gerechten Foderungen aufgesunden sind, so viel möglich dem drückenden Mangel zu entreissen?

Erwägend, daß das Gesez vom 6. Oktober 1800 die Entrichtung der Grundzinse, in Absicht des Quantums dieser Abgabe, zwar anders, als das Gesez vom 13. Dec. 1799, feststet, aber von deren Berwendung, in so sern sie der Staat einzunehmen hat, keine Meldung thut;

Erwägend, daß durch das Gesez vom 15. Sept. 1800, §. 2., das Gesez vom 13. Christm. 1799, welches §. 12. den Ertrag der Grundzinse für 2798 und 1799 ausschließ send für die Geistlichkeit bestimmt, in Kraft erhalten wird:

Ermägend, daß die dringenden Bedürfnisse ber Geist. lichkeit, die Fortdauer jener Schummung auch in Muckssicht der bereits für das Jahr 1800 verfallenen Grund. Jindgelder dringend erheischet;

send bes beschlieft: The march an

1. Der Extrag alter Bodenzinse für das Jahr 1800, welche laut Gosez vom 6. Weinmonat 1800, vom Staate bengetrieben werden sollen, ift, so wie die Grundzinsgeider der Jahre 1798 und 99, ausschliche lich zur Entschädigung der Geistlichkeit und gleich, mäßiger Vertheilung unter dieselbe bestimmt.

2. Die Berwaltungskammern und alle Finanzbehörden werden angewiesen, dem 12. f. des Gesches vom 13. Christm. 1799 zufolge, sämtliche für das Jahr

trial Cap Larries Relies sufficiently Cappar, 1888.

1800 eingehende Grundzinsgelder in eine besondere Rafe zu legen, und den Betrag derselben, dem Dis unsterium der Wiffenschaften auzuzeigen, damit eine gleichmäßige Vertheilung in der gangen Nepublik eins geleitet werden moge.

3. Aus diefem Grundzindertrage foll durchaus fur feinen andern Gebrauch, was Namen er auch haben mag, ale nur allein fur die Geistlichkeit geschöpft werden.

4. Dem Finanzminister und dem Minister der Kunste und Wissenschaften, jedem, in so fern es sein Fach betrift, ist die Bollzichung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der Beschlusse einverleibt werden soll.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Pollziehungerath, nach angehörtem Bericht feis nes Justisministers, in Erwägung, daß an dem Ort, wo die Regierung fich befindet, die oberfte Polizen nur durch sie ausgeübt werden kann,

befchlieft:

- T. Der Regierungsstatthalter von Seen wird in iedem Fall, wo er glaubt ein Aufgebot in der Gemeinde Bern, als dem gegenwärtigen Sie der Negierung, machen, oder eine Bewaffnung vecanstalten zu müßfen, sich an die Regierung wenden, und ihre daherisgen Besehle erwarten.
- 2. Der Ariegsminister und der Minister der Juftig find mit der Boldiehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlusse gerüft werden sou.

Folgen Die Unterschriften.

Befchluß vom 4. Febr.

Der Bollzichungsrath, in Betrachtung, daß die fogenannten Gluts, oder Hazardspiele, von den verderblichsten Folgen auf die Moralität und die häuslichen Umstände derjenigen Bürger sind, welche sich diesen Spielen ergeben, beschließt:

1. Bon ber Bekanntmachung biesed Beschlusses an, sollen in keinem effentlichen Hause im Umfange der Republik, bergleichen Spiele gedusdet werden, ben Strafe für den Wirth, daß ihm das ertheilte Patent entzogen, und sein Haus beschlossen werde.

2. Alle in Diensten der Republik stehende Civil = und Militarpersonen, welche überwiesen werden, an einem der Spiele dieser Art in einem öffentlichen haus Theil genommen zu haben, sollen ohne weiters ihrer Stellen entsett werden.

3. Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten sind, so viel es jeden von ihnen betrift, mit Bekanntmachung und Bollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesebe eingerüft werden soll.

Folgen bie Unterschriften.

Ministerium der Wissenschaften und Runfte.

Der Bolly. Rath, an den Minifter der Runfte und Biffenschaften!

Auf Euern Bericht über Die Petition bes Burgers Peftaloggi, worin er um ftarfere Unterflügungen jur Beforderung feines Erziehungeinstituts ansucht,

bat ber Bolly. Math beschloffen :

- Die von dem ihm bewistigter Salarium noch restirenden 30 Fr., und die noch nicht entrichteten Vorschußgelder, welche sich aufein tausend vier hundert zwen und zwanzig und ein halber Franken belauffen, sollen ihm ohne Aufschub bezahlt, und zu dem Ende eine Dringlichkeitserklärung von ein tausend vier hundert zwen und sünfzig und ein halben Franken ausgefertigt werden.
- 2. Der Bürger Pestalozzi werde aufgesodert, das Perfonal, welches er ben seinem Institut angestellt hat,
 und seine dafür nöthigen Bedürfnisse zu spezisiziren,
 und seine deßfalsigen Erwartungen aussührlich und
 bestimmt der Regierung vorzulegen, damit über die
 verlangte Pensson, das Angemessene beschlossen werden könne.

3. Es foll an alle Gemeinden durch das Ministerium der Wissenschaften eine auf munt ern de Einladung ergehen, ihre Schullehrer in das Seminar von Pe, stalozzi zu senden, und hieben dessen Schulbucher zum Verkause bestens empfohlen werden.

4. Der Burger Pestaloggi werde eingeladen, das feiner Anstalt nothige Brennholz genau und bestimmt angu, geben, damit auch hierüber das Gehörige beschloffen

werden fonne.

5. 3hr fend eingeladen, diefe Mefolution dem Burger Peftaloggi bekannt zu machen, und nach ihr bas Weitere zu beforgen.

Bern , 28. 3an. 1801.

Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 17. Jan.

Prafident : Ban.

Die Eriminalgesetzgebungscommision erstattet folgen ben Bericht, deffen Antrag angenommen wird :

3. Gefeggeber! Ulrich Och us von Gumiswald entwendete als Roftganger ben Peter Schurch in ber Lugentechmatte, bemfelben ben Tagezeit aus einem #'s verschlossenen Schrank die Summe von 55 Liv., um welches Bergehen der Schuz, anstatt nach Ausweis des §. 170 des peinlichen Befetes zu einer achtiabrigen, von dem Distriftsgericht Sumiswald zu einer zwenichrigen Rettenftrafe veruribeilt mard. Unmittelbar nach ausge fälltem Urtheil, bewa ben fich ber Bater und Grofvalet des Berurtheilten ben der Bollziehung, um Rachlagter Strafe : fie murben aber abgewiesen, boch mit Dem trofts lichen Bufag: nach 6 Monaten tonne bann ihr Begehren ebender erhort werden. Rach o Monaten fieht nun bet Berurtheilte, von feinen Bermandten und der Munigipas litat feines Orts unterfrugt, neuerdings um Begnadigung ben ber Bollziehung an, die Ihnen B. G. porfchlagt: ben übrigen Theil ber Rettenftrafe bes Schug, in eine Eingrangung in feine Gemeinde zu verwandeln.

Die Grunde gur Rechtfertigung Diefes Begnadigungen

a) Der Leichtsun des Kostmeisters, in einem offenen Gehalt sein Geld aufzubewahren, und die daher tageliche Versichung des zoiährigen Kostgängers, der aus hoffart für Kleidungöstücke, einige heimliche Schulden ben Krämer und Schneider gemacht hatte, und um deren Bezahlung, die er auch sogleich mit dem entwendeten Geld leistete, täglich gemahnt wurde.